



Merkblatt gültig für das Gesuchsjahr 2025

Innovation: Patente und vergleichbare Rechte

Grundlage: §§ 10 Abs. 4 und 15 Abs. 4 der Verordnung zum Standortförderungsgesetz vom 24. Juni 2025

A. Ausgangslage

Die Fördersätze für Aufwendungen in Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten werden um 3 Prozentpunkte erhöht, da bei ihnen gemäss internationalen Standards (Beispiel: Innovation Scoreboard der Europäischen Union) besonders hohe Innovationseffekte zu erwarten sind.

Eine zusätzliche Forschungsprämie ist auch damit begründet, dass eine patentierte Erfindung der Öffentlichkeit offengelegt wird. Eine Offenlegung der Erfindung im Patentregister ist aus Sicht der Gesellschaft erwünscht, da sie der Wissenschaft und anderen Wettbewerbsteilnehmern einen zuverlässigen Einblick in neue Entwicklungen bietet – Einblicke, die unternehmerische Entscheidungen hinsichtlich der Ressourcenallokation und der Setzung neuer Forschungsschwerpunkte beeinflussen können. Diese Überlegungen sprechen für eine generelle Besserstellung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen in Zusammenhang mit patentierten Erfindungen – insbesondere im Vergleich zu solchen, die ohne Patentanmeldung entwickelt werden.

B. Definition der Patente und vergleichbaren Rechte

Welche Schutzrechte gelten als Patente und vergleichbare Rechte?

Als Patente gelten:

- a. Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000;
- b. Patente nach dem Bundesgesetz über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG) vom 25. Juni 1954;
- c. ausländische Patente, die den Patenten nach den Buchstaben a oder b entsprechen.

Als vergleichbare Rechte gelten:

- a. ergänzende Schutzzertifikate nach dem PatG und deren Verlängerung;
- b. Topographien, die nach dem Bundesgesetz über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographiengesetz, ToG) vom 9. Oktober 1992 geschützt sind;
- c. Pflanzensorten, die nach dem Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz) vom 20. März 1975 geschützt sind;
- d. Unterlagen, die nach dem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) vom 15. Dezember 2000 geschützt sind;
- e. Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 ein Berichtschutz besteht;
- f. ausländische Rechte, die den Rechten nach den Buchstaben a - e entsprechen.

Da Exklusivlizenzen dem Lizenznehmer faktisch eine ähnliche Stellung wie dem Patentinhaber einräumen, qualifizieren im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auch Exklusivlizenzen an den genannten Patenten und vergleichbaren Rechten.

Nicht infrage kommen hingegen insbesondere Markenrechte und Designrechte.

C. Qualifizierende Aufwendungen

Welche Aufwendungen gelten als in Zusammenhang stehend mit Patenten und vergleichbaren Rechten?

Für Aufwendungen, die in Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten stehen und damit gemäss internationalen Standards eine besonders hohe Innovationsintensität aufweisen, sind die Fördersätze erhöht.

Der Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten gilt für Aufwendungen als gegeben, wenn die gesuchstellende juristische Person folgendes belegt:

Für Personalaufwendungen und Abschreibungen für Forschung und Entwicklung

Die Bereiche, in denen das betreffende Personal beschäftigt ist oder in denen die betreffenden materiellen Anlagen genutzt werden, nutzen in ihrer Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in wesentlichem Umfang Patente oder vergleichbare Rechte. Die gesuchstellende juristische Person ist wirtschaftliche Eigentümerin dieser Patente oder vergleichbaren Rechte.

Oder

Die Bereiche, in denen das betreffende Personal beschäftigt ist oder in denen die betreffenden materiellen Anlagen genutzt werden, arbeiten in ihrer Forschungs- und Entwicklungstätigkeit darauf hin, Patente oder vergleichbare Rechte zu erlangen.

Für Hochtechnologieproduktion

Produkte, für deren Produktion Förderung beantragt wird, basieren in wesentlichem Umfang auf Patenten oder vergleichbaren Rechten. Die gesuchstellende juristische Person ist wirtschaftliche Eigentümerin dieser Patente oder vergleichbaren Rechte.

Für Bereiche, deren Tätigkeiten nur zum Teil in Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten stehen, ist eine Ausscheidung nach betriebswirtschaftlich nachvollziehbaren Kriterien vorzulegen.

D. Einzureichende Informationen

Welche Informationen sind einzureichen?

Die gesuchstellende juristische Person hat nachvollziehbar zu belegen, dass sie wirtschaftliche Eigentümerin qualifizierender Patente oder vergleichbarer Rechte ist. Sie hat ausserdem aufzuzeigen, wie die qualifizierenden Aufwendungen nach betriebswirtschaftlichen Kriterien den Patenten und vergleichbaren Rechten zugewiesen wurden.

Insbesondere sind folgende Informationen einzureichen:

- Beschreibung des Geschäftsmodells und ein Businessplan, der unter anderem das massgebende Geschäftsjahr umfasst, und der nachweist, dass die Aufwände dem Zweck dienen, patentgeschützte Produkte oder Verfahren zu entwickeln oder zu produzieren;
- Nachweis des Vorhandenseins mindestens eines Patents oder vergleichbaren Rechts in wirtschaftlichem Eigentum der gesuchstellenden juristischen Person;

- Beschreibung des Prozesses, wie die qualifizierenden Aufwendungen nach betriebswirtschaftlichen Kriterien den Patenten und vergleichbaren Rechten zugewiesen wurden.